

4. Änderung vom 19.12.2022 der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaarst vom 16.12.2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 21.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S.706; ber. 1976 S.12 – SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 – SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S.1029) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

4. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaarst vom 16.12.2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 21.12.2021

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaarst vom 16.12.2013 in der Fassung der 3. Änderung vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert:
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz erhält folgende Fassung:

- a) § 2 Abs. 7 Buchstabe a) wird wie folgt geändert: „3,64 €“ wird durch „3,92 €“ ersetzt.
- b) § 2 Abs. 7 Buchstabe b) wird wie folgt geändert: „1,34 €“ wird durch „1,44 €“ ersetzt.
- c) § 2 Abs. 7 Buchstabe c) wird wie folgt geändert: „1,28 €“ wird durch „1,38 €“ ersetzt.
- d) § 2 Abs. 7 Buchstabe d) wird wie folgt geändert: „1,23 €“ wird durch „1,32 €“ ersetzt.
- e) § 2 Abs. 7 Buchstabe e) wird wie folgt geändert: „1,33 €“ wird durch „1,53 €“ ersetzt.
- f) § 2 Abs. 7 Buchstabe f) wird wie folgt geändert: „0,79 €“ wird durch „0,91 €“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 19.12.2022
Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum